

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.¹⁾

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing, Bayern.

Amortisationsgesetze. Im vorigen Jahrhunderte wurden fast allenthalben sogenannte Amortisationsgesetze erlassen d. h. Gesetze, wodurch theils unbewegliche Güter überhaupt, theils Capitalien, insoweit sie einen gewissen Betrag übersteigen, nicht ohne specielle Genehmigung der Regierung einer Kirche oder geistlichen Anstalt oder Corporation zugewendet werden dürfen. Solche Gesetze wurden erlassen in Frankreich, Spanien, Neapel, Sicilien, Benedig, Savoien, in den Österreichischen Erbländern, im Tülich'schen und in den Churfälzischen Ländern, dann in Bayern, ja sogar in geistlichen Hochstiftern.²⁾ Als Motiv wurde im Allgemeinen die Verhinderung der Anhäufung weltlichen Gutes in den Händen der Kirche, also Abwehr gegen zu großen Reichthum der Kirche und kirchlichen Institute, angegeben;³⁾ speciell in Bayern wurde als Motiv angegeben, „dass diese Verordnung lediglich durch die ad manus mortuas vorhin geschehene häufige alienationes bonorum equestrium, und von dem Ritterstand hierüber erregte Beschwerden veranlaßt worden sei.“⁴⁾

Von diesen Gesetzen wurden die manus mortuæ getroffen. Manus mortua aber, wovon die Amortization ihre etymologiam hat, heißt so viel als ein corpus perpetuum, welches nimmermehr abstirbt, denn gleichwie ein sterbender Mensch fest zu behalten pflegt, was ihm unter die Hand kommt, also auch lassen sich Corpora non morientia das, was sie einmal haben, schwer oder gar nicht aus der Hand drehen.⁵⁾ In dem bayerischen Gesetze vom 1. Aug. 1701 sind die manus mortuæ specificirt als „Manns- oder Weibs-Klöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere der gleichen Communitäten und manus mortuæ ecclesiasticae, was Stands, Warden oder Wesen die seyen, wobei gleichwohl die Clerici saeculares, welchen die weltliche ex Testamento vel ab intestato succediren könnten, diesfalls ausgenommen, hingegen alle übrige geistliche Stände und Communitäten, instituta Clericorum saecularium in commune viventium, Alumnat und Seminariat darunter begriffen seyn sollen.“ Durch dieses eben allegirte Gesetz vom 1. Aug. 1701 ist allen geistlichen Körpernchaften, Anstalten und Stiftungen der Erwerb von Immobilien ohne landesherrliche Genehmigung verboten.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1885 Heft I, pag. 118 ff.; Heft III, pag. 530; Heft IV, pag. 912 ff. — ²⁾ Kreittmayr, Annot. ad cod. civ. bav. pars II. ep. 2. § 4. n. 2. — ³⁾ Permaneder, kath. Kirchenrecht 4. Aufl. pag. 68. — ⁴⁾ Kreittmayr I. c. n. 3. — ⁵⁾ Kreittmayr I. c. n. 4.

Durch das bayerische Gesetz vom 13. October 1764¹⁾ ist den Klöstern und Stiftungen verboten, mehr als 2000 fl. in Geld titulo lucrativo zu erwerben, jedoch ist Ziff. 9 folgende Ausnahme gemacht: „Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alljeßbenannte Causae piae unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, schein in ihren acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt sein. Die von uns approbierte Bruderschaften aber nehmen wir nicht nur nicht aus, sondern sezen sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann.“

Demnach werden in Bayern nach den Amortisationsgesetzen 1) von dem Verbote, Immobilien zu erwerben, alle kirchlichen und wohltätigen Stiftungen, Anstalten und Corporationen betroffen, 2) von dem Verbote, mehr als 2000 fl. zu erwerben, die Klöster und klosterähnlichen Institute, und 3) von dem Verbote, mehr als 50 fl. zu erwerben, die Bruderschaften.

Es fragt sich nun, in wie weit diese Gesetze noch Geltung haben.

1. Besteht für Kirchenstiftungen noch das Verbot, Immobilien zu erwerben ohne landesherrliche specielle Ermächtigung? Krick²⁾ beantwortet diese Frage bejahend. Auch Pözl³⁾ sagt, daß die geistlichen Stiftungen im Erwerb von Immobilien durch die Amortisationsgesetze beschränkt seien, und nimmt die Kirchenstiftungen nicht aus.

Dem gegenüber habe ich schon in den „Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes“⁴⁾ an der Hand einer Entschließung der königlichen Regierung von Niederbayern vom 3. Juli 1877 darzuthun gesucht, daß die Amortisationsgesetze für die Kirchenstiftungen aufgehoben sind. Diese Behauptung wurde nun neuerlich durch das Cultus-Ministerium und durch die Gerichte bestätigt.

A vermachte nämlich der Kirchenstiftung R eine Wiese; B gab sich für A aus, und verkaufte sie an C. Nach dem Tode des A flagte die Kirchenstiftung auf Herausgabe der Wiese. Der Advocat des B brachte die Einrede vor, die Kirchenstiftung könne die Wiese gar nicht erwerben, weil sie durch die Amortisationsgesetze gehindert sei, Immobilien an sich zu bringen, ohne die landesherrliche Genehmigung hiezu zu haben. Nun hatte die Kirchenstiftung Dispens von den Amortisationsgesetzen verlangt, vom Cultus-Ministerium aber unterm 17. August 1882 die Antwort erhalten, daß die Immobilienerwerbungen

¹⁾ Kreittmayer I. c. p. V. ep. 19 § 39 n. 11. — ²⁾ Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern von Ludwig Heinrich Krick pag. 1. — ³⁾ Verf.-Recht 5. Aufl. pag. 227. — ⁴⁾ pag. 753 § 360.

der Kirchenstiftungen den Bestimmungen der Amortisationsgesetze nicht unterliegen.

Das Oberlandesgericht München aber verwarf durch Erkenntniß vom 22. October 1883 die obige Einrede unter folgender Motivirung:

„Schließlich fragt es sich nur noch darum, ob nicht dem Vermögenserwerbe der Klägerin die Amortisationsgesetze entgegenstehen; allein auch in dieser Richtung erweist sich der Angriff auf das erstrichterliche Urtheil als erfolglos.

Allerdings sind nach § 44 der II. Beil. z. Bf.-Urf. Kirchen, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, nur insofern berechtigt, als dieß nach den hierüber bestehenden Gesetzen zulässig ist, und war nach den alten Landesverordnungen vom 1. August 1701, 16. Januar 1760 und 13. October 1764 zur gültigen Erwerbung unbeweglicher Güter durch Kirchen- und geistliche Stiftungen die landesherrliche Ermächtigung erforderlich; allein die Vorschriften haben durch § 123 Biss. 2 und § 128 des Gem.-Edictes vom 17. Mai 1818 in Bezug auf Grunderwerbungen der Kirchenstiftungen ihre Anwendbarkeit verloren, da nach § 59 ibid. das Kirchenvermögen, wie das übrige locale Stiftungs-Vermögen, von den Organen der politischen Gemeinde verwaltet wurde und neue Fundationszuschüsse nur an die für die Mehrung des Gemeindevermögens maßgebenden Vorschriften, nämlich an die Genehmigung der königlichen Regierung geknüpft, nicht aber den Amortisationsgesetzen unterworfen waren, und ist an diesen allgemeinen für das Vermögen der Gemeinde, wie für das locale Stiftungsvermögen geltenden Bestimmungen, wenn auch durch § 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834 das Kirchenvermögen einer gesonderten Kirchenverwaltung anvertraut wurde, weder durch das letztallegirte Gesetz, zu welchem die Vollzugs-Instruction von 1837 erläutert, daß Fundationszuschüsse des katholischen Kirchenvermögens durch die Genehmigung der königlichen Kreisregierung, R. d. J., bedingt sind, noch durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 etwas geändert worden. Diese Auffassung ist auch wie die Ausschreibung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. November 1869 (Minist.-Bl. f. R. u. Sch. A. 1869 Seite 321) und die im erstrichterlichen Urtheile allegirte höchste Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1882 entnehmen lassen, in der Praxis zur Anerkennung und Anwendung gelangt, und war unter solchen Verhältnissen eine ausdrückliche allerhöchste Dispens von Anwendung der Amortisationsgesetze für den einzelnen Fall nicht wohl zu erreichen. Erfolgte aber auf das Gesuch vom Juli 1882 durch Minist.-Entschl. vom 17. Aug. 1882 der Bescheid, daß die fragliche Zuwendung den Bestimmungen der Amortisationsgesetze nicht unterliege, so war damit factisch in ebenso wenig misszuverstehender Weise zu erkennen gegeben, daß an höchster

Stelle der Wille nicht bestehē, in concreto die Amortisationsgesetze in Anwendung zu bringen, und lag demnach für die Kirchenstiftung R. kein Hinderniß vor, dem übereinstimmenden Willen des Testators und der Wittwe gemäß die Wiese zu erwerben."

So weit das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München. Zum besseren Verständniß ist es nothwendig, die citirten Bestimmungen wörtlich anzuführen. Der § 123 der Gemeindeordnung v. 18. Mai 1818 lautet gleich mit § 123 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834, nämlich: „Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat,¹⁾ als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der näheren Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

- 1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
- 2) bei neuen Foundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind. . . ."

§ 128 des Gemeinde-Edictes vom 18. Mai 1818 u. 1. Juli 1834: „In den § 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts²⁾ einzuholen, welch letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzuuchen haben.“

Der § 44 der II. Bf.-Beil. lautet: „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.“

Unter den „hierüber bestehenden Gesetzen“ sind die Amortisationsgesetze gemeint. Man kann nicht einwenden, daß Gesetze, welche in einem Verfassungsgesetze aufrecht erhalten sind, durch ein einfaches Gesetz, wie das Gemeinde-Edict ist, nicht aufgehoben werden können; denn das Gemeinde-Edict ist vom 18. Mai 1818 und die Verfassung und ihre Beilagen sind vom 26. Mai 1818; für die Kirchenstiftungen bestanden also schon zur Zeit der Erlassung der Verfassung die Amortisationsgesetze nicht mehr.

Die citirte Minist.-Entschl. vom 30. November 1869 besagt nur, daß durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 in der

¹⁾ Da das Kirchenvermögen nach Analogie des Gemeinde-Edictes zu verwalten ist, so ist hier und in § 128 des Gemeinde-Edictes statt „Magistrat“ „Kirchenverwaltung“ zu deuten. — ²⁾ jetzt: Bezirksamt.

Verwaltung des Kirchenvermögens nichts geändert wurde, daß sich vielmehr dieselbe nach wie vor nach dem Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 und den hiezu erlassenen Vollzugs-Beschriften zu richten hat.

Gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München vom 22. October 1883 wurde nun Recurs an das oberste Landesgericht ergriffen, und dasselbe urtheilte am 7. März 1884: „Der auf Nachsuchen um Einholung der Allerhöchsten Genehmigung der Annahme der Zuwendung vom königlichen Cultusministerium ergangene Bescheid ist für sämmtliche Interessen maßgebend und kann vor den Gerichten schon von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus nicht angefochten werden, weil den Gerichten die Zuständigkeit dazu mangelt, denselben außer Wirksamkeit zu setzen und die höchste einschlägige Staatsbehörde für verpflichtet zu erklären, von der allerhöchsten Stelle eine präzise Erklärung über Gestattung oder Nichtgestattung des Grunderwerbs der Kirchenstiftung zu erwirken. . . .

Es stehen deshalb auch die vom Beklagten in Bezug genommenen Amortisationsgesetze angesichts der in Betreff des klaggegenständigen Legats speciell ergangenen höchsten Entschließung vom 17. August 1882 der Klagpartei nicht im Wege, um die mit dem Legatanfalle verbundenen Klagerechte gegen den Inhaber der legirten Sache mit Erfolg geltend zu machen.

Es ist in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß nach dem Willen des Testators die unbestritten längst als Rechtssubject bestehende Nebenkirche R. als Legatarin bedacht ist; bloße Fundationszuflüsse aber bedürfen lediglich der Regierungs-Genehmigung.“

Aus den Erkenntnissen des Oberlandesgerichtes München vom 22. October 1883 und des obersten Landesgerichtes vom 7. März 1884 ergibt sich der Satz: Fundationszuflüsse zu dem Kirchenstiftungs-Vermögen bedürfen nur der Cura-telgenehmigung der königlichen Kreisregierung (wenn damit Lasten verbunden sind), nicht aber der Allerh. Dispens von den Amortisations-Gesetzen, selbst dann, wenn diese Fundationszuflüsse in Immobilien bestehen. — So viel von den Kirchenstiftungen.

2. Zweifellos wollten die Amortisationsgesetze, sowohl jene, welche den Erwerb von Immobilien verbieten, als auch jene, welche die Zuwendung von Mobilien beschränken, die Bruderschaften treffen. Wir reden hier von den landesherrlich genehmigten, also mit Corporationsrechten versehenen Bruderschaften, nicht von den religiösen Personal-Vereinen, denn diese können auf den Gesamt-namen überhaupt kein Vermögen erwerben. Nun aber ist das Vermögen derselben genau ebenso, wie das Vermögen der Kirchenstiftungen nach den Normen des Gemeinde-Edictes vom 18. Mai 1818

und 1. Juli 1834 zu verwalten; für die Bruderschaften ist ebenfalls der § 123 Ziff. 2 und § 128 des allegirten Gemeinde-Edictes maßgebend, folglich sind die Amortisationsgesetze auch für sie außer Wirksamkeit gesetzt. Auch der Wortlaut des § 123 des revidirten Gemeinde-Edictes spricht hiefür. „Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht die Kirchenverwaltung rücksichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Local-Stiftungsvermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung. Der Magistrat ic. ic.“ Die Bruderschaften sind nun Cultusstiftungen, und der Staatsrath wies unterm 8. Febr. 1844,¹⁾ gestützt auf viele Gründe, die Ansicht zurück, die religiösen Bruderschaften, welche landesherrlich genehmigt sind, seien keine Cultusstiftungen; und zwar sind sie locale Cultusstiftungen; also ist die Kirchenverwaltung auch hinsichtlich der Bruderschaften nur an das alte Gemeinde-Edict, nicht an die Amortisations-Gesetze gebunden.

Was aber dann, wenn eine Bruderschaft nicht von der Kirchenverwaltung, sondern von einem eigenen Verwaltungskörper verwaltet wird, wie z. B. die Marianischen Congregationen, die Priesterbruderschaft in Straubing u. a. m.? Auch in diesem Falle ist sie den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen; denn wie es das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes vom 22. October 1883 in dieser Beziehung für gleichgültig erklärt, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens durch das revidirte Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 den gemeindlichen Organen genommen und einer eigenen Kirchenverwaltung gegeben wurde: so muß es auch bei den Bruderschaften gleichgültig sein, ob ihr Vermögen, wie gewöhnlich, von der Kirchenverwaltung oder, mit staatlicher Genehmigung, von einem eigenen Verwaltungskörper verwaltet wird.

3. Auch auf die Pfründestiftungen finden die Amortisationsgesetze keine Anwendung. Von der Beschränkung, nicht mehr als 2000 fl. titulo lucrativo zu erwerben, nimmt sie das Gesetz vom 13. October 1764 in Ziffer 9 selbst aus. Aber auch von dem Verbote, Immobilien zu erwerben, werden sie nicht getroffen; denn abgesehen davon, daß Kreittmayr (Annot. p. II. ep. 2 § 4 n. 10) den clerus saecularis ausnimmt, soferne derselbe kein corpus non moriens, z. B. institutum clericorum in commune viventium bildet, sind auch für sie im Allgemeinen die Normen des alten Gemeinde-Edictes maßgebend. Nur der Administrator ist ein Anderer, nämlich der Beneficiat,²⁾ und die Curatel wird immer von der Kreisregierung ausgeübt,³⁾ nie von dem Bezirksamte, aber der Um-

¹⁾ Döllinger B. S. XXVI. p. 364. — ²⁾ Stingl l. c. pg. 1104. —
³⁾ Stingl l. c. 790.

fang der Curatel und die Verwaltungsgrundsätze sind die gleichen wie beim Kirchenstiftungs-Vermögen.¹⁾

4. Die in dem Amortisations-Gesetze vom 1. August 1701 weiter genannten Spitäler, Armen- und Waisenhäuser stehen jetzt in der Regel unter Verwaltung der Gemeindeorgane oder haben eigene Verwaltungen und werden gleichfalls von den Amortisations-Gesetzen nicht mehr getroffen, weil sie nach der Gemeindeordnung zu verwalten sind. Auf die Institute der englischen Fräulein finden die Amortisations-Gesetze laut Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1869²⁾ keine Anwendung. Es erübrigen demnach hauptsächlich noch die Klöster. Auf diese finden die Amortisations-Gesetze immer noch Anwendung. Auch für sie sollten sie längst abgeschafft sein; denn von einem Überreichthum kann bei den damaligen Klöstern in Bayern wahrlich keine Rede mehr sein. Zudem sind diese Gesetze jetzt viel drückender als zu der Zeit, da sie erlassen wurden; denn durch das Sinken des Geldwerthes repräsentiren ja jetzt 2000 fl. bei weitem den Werth nicht mehr, den sie im Jahre 1764 repräsentirten. Ein Antrag auf Abschaffung dieser Gesetze ist aber selbst von katholischen Kammermehrheiten noch nicht eingebraucht worden, wahrscheinlich weil keine Aussicht auf Annahme eines solchen Antrages von Seite der ersten Kammer und der Staatsregierung besteht. — Das Gesetz vom Jahre 1701 aber steht dem bayerischen Arrondirungsgesetze hinderlich im Wege; denn obwohl Kreittmahr³⁾ als sechste Ausnahme von den Amortisations-Gesetzen anführt: „wenn manus mortua nicht so viel wie neue Acquisition von bonis immobilibus macht, als jene, welche schon ante legem amortizationis gemacht gewesen, nur erneuert und consolidirt“ — woraus man schließen könnte, daß auch jetzt ein bloßer Umtausch gestattet ist —, so befiehlt doch der Text des Gesetzes von 1701, daß Immobilien jeder Art an manus mortuae ohne landesherrlichen Special-Consens nicht „verkauft... vertauscht... werden.“ Damit ist der Arrondirung in Gegenden, wo Klöster sind, eine Schwierigkeit bereitet, welche die Regierung selbst nicht will. So viel wir wissen, ist man bei der bevorstehenden Revision des Arrondirungsgesetzes darauf bedacht, wenigstens diese Schwierigkeit zu heben. Es wäre an der Zeit, diesen Anachronismus überhaupt aus der Welt zu schaffen.

¹⁾ Stingl I. c. 796. — ²⁾ Cult.-Minist.-Bl. 1869, pg. 111. — ³⁾ Annot. pars II. cp. 2, § 4 n. 10.